

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Investitionsgüterkredit-Versicherung (AVB IKV)

Fassung 08/2020

Inhaltsverzeichnis

A Forderungsausfall	2
1 Was ist versichert?	2
2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	3
3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	3
4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	5
6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	6
7 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	6
8 Welche Vertragswährung ist vereinbart?	6
9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?	6
10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?	7
11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?	8
12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und –überwachung	8
B Allgemeine Regelungen und Beitrag	9
13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	9
14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	9
15 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	10
16 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	10
17 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	10
18 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?	11
19 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	11
20 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	11
21 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	11
C Begriffsbestimmungen	13
22 Bestrittene Forderung	13
23 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift	13
24 Investitionsgut	13
25 Lebenspartner	13
26 Rechnung	13
27 Selbstbeteiligung	13
28 Sitz Ihres Kunden	13
29 Ursprüngliche Fälligkeit	13

A Forderungsausfall

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir - die R+V Allgemeine Versicherung AG - ersetzen Ihnen - dem Versicherungsnehmer - Ausfälle Ihrer Forderungen aus dem Verkauf oder der Werklieferung eines **Investitionsguts** gegen Ihren versicherten Kunden aufgrund dessen Zahlungsunfähigkeit nach Ziffer 3. Diese Forderungen

1.1.1 beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung,

1.1.2 wurden in **Rechnung** gestellt,

1.1.3 sind fällig,

1.1.4 berechtigt und nicht **bestritten**. Wird eine Forderung der Höhe nach **bestritten**, kann für den nicht **bestrittenen** Teil Versicherungsschutz bestehen.

1.2 Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb

1.2.1 Die Forderungen nach Ziffer 1.1 resultieren aus dem Verkauf oder der Werklieferung des im Versicherungsschein genannten **Investitionsguts**, und

1.2.2 diese Lieferungen oder Leistungen haben Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags tatsächlich erbracht.

1.2.3 Die Forderungen sind insbesondere nicht nach Ziffer 4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3 Erweiterungen

1.3.1 Die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit Sie diese in Rechnung stellen können, ist Gegenstand der Versicherung, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt ist.

1.3.2 Sicherheitseinbehalte können Gegenstand der Versicherung sein, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen.

1.3.3 Kreditkosten, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalls anfallen, sind Gegenstand der Versicherung, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt sind.

1.3.4 Fracht-, Speditions-, Transport- und Verpackungskosten, einschließlich Maut und Zölle, und Forderungen aus Montageleistungen und Versicherungsbeiträgen können Gegenstand der Versicherung sein, wenn sie im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Werklieferung des **Investitionsguts** stehen.

1.4 Geltende Regelungen

Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Versicherung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der die versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

1.5 Einschränkungen der Leistungspflicht

Diese Versicherung hat, wie jede andere Versicherung, spezielle Leistungsausschlüsse. Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Beachten Sie bitte hierzu insbesondere die Regelungen unter Ziffer 4.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Negative Kundeninformationen

In den letzten zwölf Monaten vor Versicherungsbeginn lag **keiner** der folgenden Umstände vor:

2.1.1 Negative Zahlungsinformationen

Ihnen lagen Informationen über eine Zahlungseinstellung Ihres Kunden oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen Ihres Kunden vor, z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.

2.1.2 Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften

Ihnen lagen Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften Ihres Kunden vor. Die Nichteinlösung ist dann unerheblich, wenn sie auf technischen Fehlern beruht oder dem Einzug durch Ihren Kunden widersprochen wird, weil er die Forderung **bestreitet**.

2.1.3 Negative Zahlungserfahrung

1. Ihr Kunde hat - bei bereits bestehender Geschäftsverbindung - mindestens eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** vollständig bezahlt. Bitte beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.

2. Erhebt Ihr Kunde innerhalb der Frist nach Ziffer 2.1.3 Nr. 1 Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung, tritt keine negative Zahlungserfahrung ein. Die Frist beginnt erneut zu laufen, sobald die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung nicht mehr erhoben werden oder die Forderung tituliert wurde.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Sie haben mit Ihrem Kunden für das **Investitionsgut** einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

2.3 Versicherung des Investitionsguts

Sie haben sichergestellt, dass das **Investitionsgut** bis zur vollständigen Zahlung der Forderung in ausreichendem Umfang gegen Sach- und Haftpflichtschäden versichert ist.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Kunde nach den Regelungen dieser Ziffer 3 zahlungsunfähig ist.

Die Regelungen der Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2 gelten, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt sind.

3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit

3.1.1 Zahlungsunfähigkeit Ihres Inlandskunden

Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden mit **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) ist eingetreten, wenn

1. ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
2. die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
3. mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung in Textform zum Vergleich gegeben haben, oder
4. eine von Ihnen beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.

- 3.1.2 Zahlungsunfähigkeit Ihres Auslandskunden
1. Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden mit **Sitz** außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Auslandskunde) ist eingetreten, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen **Sitz** hat, eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der vorstehenden Voraussetzungen über die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden nach Ziffer 3.1.1 vorliegt.
 2. Bei Auslandskunden gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint. Das ist der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder die beantragte Zahlungseinstellung vom Insolvenzgericht angenommen wurde. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung nachgewiesen wurde.
- 3.1.3 Meldefrist
- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.
- 3.2 Protracted default**
- 3.2.1 Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden liegt auch dann vor, wenn Sie innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach **ursprünglicher Fälligkeit** oder einer nach Ziffer 29 verlängerten Fälligkeit der betreffenden versicherten Forderung den im Versicherungsschein genannten Dienstleister beauftragt haben, diese Forderung einzuziehen und
- 3.2.2 diese Forderung innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach fristgerechter Auftragserteilung nach Ziffer 3.2.1 nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
- 3.2.3 Liegt eine Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden im Sinne von Ziffer 3.1 vor, ist ein Inkassoverfahren nicht erforderlich.
- 3.2.4 Meldefrist
- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn Sie den Versicherungsfall nach dieser Ziffer 3.2 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt an uns gemeldet haben.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Forderungen aus den folgenden Bereichen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie im Versicherungsschein nicht ausdrücklich als versichert genannt sind:

- 4.1 Forderungen gegen nahestehende Personen**
Forderungen gegen Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen gegen einen Ihrer Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner** sowie Forderungen gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner**/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter.
- 4.2 Gebrauchsüberlassungen**
Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, z. B. Miete, Leasing, Leihe oder Pacht.
- 4.3 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche**
Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 4.4 Gesetzliche Verbote und Sanktionen**
Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist.

4.5 **Innenumsätze**

Forderungen gegen Unternehmen, an denen Sie, einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer Ihrer Gesellschafter oder Familienangehörige/Ehepartner/**Lebenspartner** Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Ihrer Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen.

4.6 **Kernenergie**

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.7 **Naturkatastrophen**

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Naturkatastrophen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine Naturkatastrophe mitursächlich ist, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.8 **Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten**

Steuern, Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben, die Sie gegenüber Ihrem Kunden geltend machen, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs oder sonstige Kosten, sofern diese nicht nach Ziffer 1.3.3 mitversichert sind.

4.9 **Politische Risiken**

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.10 **Rechtsverfolgungskosten**

Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung.

4.11 **Vermittlungstätigkeiten**

Provisions- und Courtageforderungen gegen Ihren Kunden.

5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

5.1 **Berechnung der Entschädigungsleistung**

Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der Höhe des versicherten Forderungsausfalls abzüglich der **Selbstbeteiligung**.

5.2 **Berechnung des versicherten Forderungsausfalls**

Zur Berechnung des versicherten Forderungsausfalls werden von den zum Ausfall gemeldeten Forderungen abgezogen:

5.2.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,

5.2.2 Forderungen, soweit Ihr Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,

5.2.3 alle Zahlungen Ihres Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote,

5.2.4 Erlöse aus Eigentumsvorhalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten und

5.2.5 Die von uns festgesetzte und im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar.

5.3 **Selbstbeteiligung**

An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen Ihren Kunden tragen Sie die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte **Selbstbeteiligung**.

5.4 **Nachmeldungen**

Zahlungen oder Leistungen an Sie, die Sie vor der Entschädigungsleistung erhalten haben und die bei einer Berechnung des versicherten Forderungsausfalls nach Ziffer 5.2 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 2.500 EUR übersteigen, sind uns nachzumelden. Wir rechnen dann die Entschädigungsleistung neu ab. Ziffer 9.4 gilt entsprechend.

6 **Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?**

6.1 **Auszahlungsfrist**

Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.

6.2 **Vorläufige Abrechnung**

Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht fest, erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 5.2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der **Selbstbeteiligung** als vorläufige Entschädigung.

7 **Wie hoch ist die Höchstentschädigung?**

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe begrenzt.

8 **Welche Vertragswährung ist vereinbart?**

8.1 **Vertragswährung**

Die Vertragswährung ist der Euro.

8.2 **Kurs bei anderen Währungen**

Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.

9 **Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?**

9.1 **Forderungsübergang**

Zum Zeitpunkt der Erbringung unserer Entschädigungsleistung gehen Ihre uns als Forderungsausfall gemeldete Forderungen gegen Ihren Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung, der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligung** auf uns über. Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.

9.2 **Sicherheiten und Ersatzansprüche**

Sie haben die mit der versicherten Forderung zusammenhängenden Sicherungsrechte und sich aus der Forderung oder den Sicherungsrechten ergebenden Ersatzansprüche auf Verlangen an uns abzutreten.

9.3 **Obliegenheiten**

Sie haben auf unser Verlangen die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

9.4 Nachträgliche Kenntnis

Sofern uns nach einer Entschädigungsleistung bekannt wird, dass die gegen Ihren Kunden gerichteten Forderungen vollständig oder teilweise nicht in dem uns gemeldeten und von uns abgerechneten Umfang bestehen, weil die Forderungen z. B. **bestritten** sind, so erfolgt eine Neuabrechnung nach Ziffer 5. Der sich aus der Neuabrechnung ergebende Betrag ist von Ihnen unverzüglich an uns zu erstatten. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt Ziffer 10.5.

10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?

10.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses

Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.

10.2 Beendigung des Regresses

Werden Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Kunden oder dem Zahlungsverpflichteten nicht oder nicht weiter verfolgt, werden diese an Sie zurückabgetreten. Sie nehmen die Abtretung bereits im Voraus an.

10.3 Verteilung der Regresserlöse

10.3.1 Von den Zahlungseingängen, die nach der Entschädigungsleistung erfolgen, werden zunächst die verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen beglichen.

10.3.2 Von den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von **Selbstbeteiligung** zum versicherten Ausfall entspricht, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls. Den darüber hinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 10.3.4 bleibt unberührt.

10.3.3 Sofern die Umsatzsteuer nicht versichert war, wird bei den Zahlungseingängen, die die Regresskosten übersteigen, lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung einbezogen. Der in diesen Zahlungseingängen enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen. Im Übrigen gilt Ziffer 10.3.2.

10.3.4 Wurde unsere Entschädigungsleistung durch Ihren Kunden vollständig ausgeglichen, entscheiden wir über die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzen wir das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingänge nach Abzug unserer Kosten für die Regressmaßnahmen in voller Höhe an Sie weitergeleitet. Andernfalls treten wir den noch verbliebenen Anspruch nach Ziffer 10.2 an Sie zurück ab. Soweit Kosten für die Übertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. für eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.

10.3.5 Wir zahlen die Regresserlöse bei Ratenzahlung Ihres Kunden an Sie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigungsleistung aus.

10.4 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, uns die zur Durchsetzung Ihres Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Vornahme der zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.

10.5 Kosten des Regresses

Sie haben uns entstandene Kosten, die durch Zahlungseingänge nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Sie haben jedoch die uns entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die von Ihnen geltend gemachten Forderungen gegen Ihren Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren. Diese Kostenerstattungspflicht gilt jedoch nicht in den Fällen des Regresses bei **bestrittenen** Forderungen.

11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?

- 11.1 Verschlechterung der Bonitätsverhältnisse Ihres Kunden**
Sie sind verpflichtet, uns während der Laufzeit des Versicherungsvertrags jede wesentliche Verschlechterung der Bonitätsverhältnisse Ihres Kunden, von der Sie Kenntnis erlangt haben, spätestens innerhalb von sechs Werktagen in Textform mitzuteilen und uns über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn es in der Gesamtgeschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrem Kunden
- 11.1.1 zu einem Zahlungsaufschub (Stundungsvereinbarung),
- 11.1.2 zur Nichtzahlung von Raten innerhalb von 2 Wochen nach Fälligkeit,
- 11.1.3 zur Nichteinlösung von Schecks, Wechsels oder einer Lastschrift,
- 11.1.4 zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung oder Abgabe der Vermögensauskunft oder
- 11.1.5 zu einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen ist.
- 11.2 Schadenmeldung**
Sie haben uns den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind.
- 11.3 Schadenminderung und Informationspflicht**
Sie müssen alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns hierzu sind zu befolgen. Sie sind verpflichtet, uns vor Abschluss von Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Entschädigung durch uns.
- 11.4 Gefahränderung**
Eine Änderung der Gefahr haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.
- 11.5 Änderung der Zahlungs-, Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen**
Sie haben uns jede Änderung der im Versicherungsschein enthaltenen Zahlungsvereinbarung und Änderungen der Lieferungs- und Sicherungsvereinbarungen mitzuteilen, die eine Gefahrerhöhung bedeuten kann.
- 11.6 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung**
Die anderweitige Absicherung der **Selbstbeteiligung** ist nicht zulässig.
- 11.7 Verweise auf weitere Obliegenheiten**
Beachten Sie zudem Ziffer 9.3 und Ziffer 10.4.
- 11.8 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**
Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 15.

12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung

- 12.1 Antrag**
Wir nehmen Ihren Antrag zur Festsetzung einer Versicherungssumme für Ihren Kunden entgegen und entscheiden durch Kreditmitteilung über diesen.
- 12.2 Beauftragung UMB**
Mit diesem Antrag beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Prüfung und Überwachung Ihres Kunden. Die UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mit.

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

13.1 Regelungen im Versicherungsschein

Weitere Regelungen zum Versicherungsbeitrag, insbesondere zur Höhe, Zusammensetzung und Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

13.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

13.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

13.3.1 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

13.3.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

13.3.3 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen.

13.3.4 Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

13.4 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung oder bei Prolongation

13.4.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem versicherten Zeitraum entspricht, soweit der vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.

13.4.2 Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

13.4.3 Bei Verlängerung des Versicherungsvertrags (Prolongation) erheben wir zusätzlich einen Beitrag für den verlängerten Zeitraum. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus dem zu versichernden Auftragswert, dem im Versicherungsschein dokumentierten Beitragssatz für die Prolongation und der Laufzeit der Prolongation.

14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

14.1 Beitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes

14.1.1 Haben Sie den Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.1.2 Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2 Mahnkosten

Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.

15 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

- 15.1 Zustimmungserfordernis**
Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.
- 15.2 Bestand von Einreden**
Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

16 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

- 16.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung**
Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 16.2 Obliegenheitsverletzung**
Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 16.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung**
Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 11 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
- 16.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung**
Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 15.1 ausüben.

17 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

- 17.1 Vertragsdauer**
Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 17.2 Wegfall des versicherten Interesses**
Bei Wegfall des versicherten Interesses endet der Versicherungsvertrag.
- 17.3 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung**
Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
- 17.4 Vorzeitige Beendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags gilt Ziffer 12.4.

18 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

19 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

19.1 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

19.2 Beschwerden

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreibung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

20 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

20.1 Rechtsanwendung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

20.2 Klagen und Passivlegitimation

Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil B sind gegen uns zu richten.

20.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Wiesbaden.

21 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

21.1 Anzeige Anschriftenänderung

21.1.1 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

21.2 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.

21.3 Einsichtnahmemöglichkeit

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.

21.4 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit Ihrem Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

21.5 Vertragsänderungen

21.5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

21.5.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für Lieferungen oder Leistungen, die ab dem im Versicherungsschein oder dem im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

21.6 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

C Begriffsbestimmungen

22 Bestrittene Forderung

Eine Forderung ist dann bestritten, wenn gegen diese Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche erhoben wurden oder das Recht zu deren Erhebung besteht.

23 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift

Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt ist.

24 Investitionsgut

Ein Investitionsgut ist ein langlebiges Gut zur Durchführung von Produktions- oder Dienstleistungen.

25 Lebenspartner

Die Definition des Begriffs des Lebenspartners ergibt sich aus den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gilt auch eine Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.

26 Rechnung

Bei einer Rechnung handelt es sich um ein Dokument entsprechend § 14 Umsatzsteuergesetz. Sofern mit Ihrem Kunden vertraglich vereinbart, ist auch eine Abrechnung im Rahmen einer durch Ihren Kunden zu erstellenden Gutschrift möglich.

27 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Rahmen der Warenkreditversicherung nach Teil A ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist. Hierunter fällt auch eine Entschädigungsfranchise, welche in der Regel zusätzlich vereinbart werden kann.

28 Sitz Ihres Kunden

Der Sitz Ihres Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

29 Ursprüngliche Fälligkeit

Die ursprüngliche Fälligkeit ist der zwischen Ihnen und Ihrem Kunden vereinbarte und im Vertrag oder auf der Rechnung dokumentierte Zahlungstermin für eine Forderung. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nur für maximal zwei aufeinanderfolgende Raten berücksichtigt, wenn die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit des Versicherungsvertrags nicht überschritten wird und wir dieser nachträglichen Veränderung nach Ziffer 11.5 in Textform zugestimmt haben. Fehlt eine Vereinbarung zum Fälligkeitstermin in Textform, gilt die gesetzliche Fälligkeit.